

# RS OGH 1977/3/1 3Ob186/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1977

## Norm

EO §1 IC

EO §355 II

JN §32

## Rechtssatz

Es gibt keine Bestimmung, nach der die Wirksamkeit einer gerichtlichen Entscheidung nur auf den Sprengel des entscheidenden Gerichtes territorial beschränkt wäre. Eine solche Beschränkung etwa dahin, daß der Verpflichtete gewisse Handlungen nur im Sprengel des Titelgerichtes zu unterlassen hat, müßte ausdrücklich in der Entscheidung ausgesprochen werden.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 186/76  
Entscheidungstext OGH 01.03.1977 3 Ob 186/76

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1977:RS0000028

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)